



Einsatzrichtlinie „Fachprakt. Ausbildung in der Physiotherapie“

Allgemeine Information

Die fachpraktische Ausbildung dient zur Vertiefung der Inhalte aus dem Unterricht und somit dem Transfer in die praktische Arbeit. Sie findet in regionalen therapeutischen Einrichtungen der verschiedenen Medizinfachbereiche statt.

Die fachpraktische Ausbildung gewährleistet, dass:

- vorhandene praktische Fertigkeiten regelmäßig trainiert und gesichert werden
- neue praktische Erfahrungen erlebt und vertieft werden
- praktische Erfahrungen mit Lerninhalten verknüpft werden können
- die Auszubildenden die kommunikativen und psychologischen Aspekte einer Therapieeinheit erfahren und verinnerlichen
- fach- bzw. berufsübergreifende Teamerfahrung ermöglicht wird
- selbstständige Lösungsstrategien zu Lehrsituationen entwickelt werden

Bestandteile der fachpraktischen Ausbildung sind:

- selbstständige Befunderhebung
- Durchführung von Einzeltherapien und Leitung von Gruppen
- mündliche und schriftliche Erörterung von gestellten fachspezifischen Aufgaben
- Hospitationsstunden und feste Betreuungszeiten seitens der Schule
- regelmäßige interne Fortbildungen
- Feedbackmöglichkeiten zu beobachteten/begleiteten Behandlungseinheiten

Die Auszubildenden sollen eigene Themen und Fragestellungen, die sich aus der praktischen Tätigkeit ergeben, zu den Betreuungsterminen in der Schule mitbringen, so dass diese im dafür vorgesehenen Theorie-Praxis-Transfer-Unterricht gemeinsam bearbeitet werden können.

- Die Arbeitszeit im Praktikum richtet sich nach den **Öffnungszeiten und den Einsatzbedürfnissen der Einrichtung**. (Ein Arbeitstag sollte maximal 7,5 Stunden inkl. einer mindestens 30-minütigen Pause bzw. 37,5 Stunden wöchentlich betragen.)

Weitere Regelungen:

- Die Auszubildenden sind während ihres Praktikumseinsatzes durch die Schule versichert.
- Den Auszubildenden steht kein finanzieller Ausgleich für An- und Abfahrt oder für Therapieeinheiten zu.
- Bei Rückfragen bzgl. der fachpraktischen Ausbildung ist die Praktikumsleitung zu kontaktieren.
- Geplante Abwesenheiten müssen im Vorfeld mit der Berufsfachschule / Praktikumsleitung und den verantwortlichen Personen in der Einrichtung abgesprochen werden.



Pflichten der Auszubildenden

Alle Auszubildenden dokumentieren eigenverantwortlich ihren fachpraktischen Einsatz!

Die Auszubildenden sind in der Verantwortung, notwendige Unterlagen von der Einsatzstelle ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Anhand eines Fragebogens wird zudem von Seiten der Auszubildenden die Einsatzstelle bewertet.

Vor Beginn des fachpraktischen Einsatzes:

- Zwei Wochen vor Beginn (spätestens) des fachpraktischen Einsatzes in der Einrichtung anrufen und folgendes erfragen:
 - ❖ Persönliches Vorstellen erforderlich? Besondere Anforderungen?
 - ❖ Kleidungsordnung? Arbeitsbeginn?
- Ggf. Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses (evtl. inkl. Impfnachweis)

Während des fachpraktischen Einsatzes:

- Weitere Absprache von Arbeitszeiten und Einsatzbereichen
- Teilnahme an internen Schulungen
- Rücksprache und Feedback mit der Fachanleitung vor Ort
- Erstellen von Befunden und Behandlungsplänen
- Durchführen von Therapieeinheiten und Gruppenstunden
- Führen der Wochendokumentation
- Verpflichtende Anwesenheit zu den Theorie-Praxis-Transfer-Unterrichtseinheiten in der Schule; die schulischen Termine sind im Vorfeld bekannt und entsprechend einzuplanen.
- Bei Krankheit ist frühestmöglich vor Arbeitsbeginn die Einsatzstelle, die Berufsfachschule und die betreuende Lehrkraft zu benachrichtigen.
- Bei krankheitsbedingtem Fehlen muss vom dritten Tag an ein ärztliches Attest vorliegen. Sollte ein Betreuungstermin krankheitsbedingt ausfallen, so ist am gleichen Tag ein Attest einzureichen.

Nach dem fachpraktischen Einsatz:

- Nach jedem Einsatz müssen die geforderten Dokumente zum bekanntgegebenen Zeitpunkt in der Schule abgegeben werden; der/die Klassensprecher/in sammelt die Anwesenheitsübersicht, die Auszubildendenbewertung und den Feedbackbogen über die Einrichtung ein und gibt diese im Sekretariat ab.
- Die wöchentlichen Berichtsbögen werden von der betreuenden Lehrkraft eingesehen, kontrolliert und bei Vollständigkeit nach Beendigung des fachpraktischen Einsatzes unterschrieben. Die dafür notwendigen Dokumente sind den Fachbetreuenden selbstständig vorzulegen.
- Die Auszubildenden erstellen nach Abschluss des Einsatzes ein Resümee in Form eines Erfahrungskurzberichtes und bilden ihre Kompetenzentwicklung als Eigenreflexion in der „Spinne“ ab.



Selbstständiges Arbeiten / Eigenverantwortlichkeit:

- Die Auszubildenden richten sich in ihren Behandlungen und deren sorgfältiger Dokumentation primär nach den Vorgaben der Einrichtungen.
- Es besteht die Verpflichtung, jede Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen zu planen und durchzuführen. Es soll selbstständig für die Klärung offener Fragen durch Rücksprache mit den zuständigen Ansprechpartnern/-innen der Einrichtung Sorge getragen werden.
- Die Auszubildenden zeigen sich für ihre eigene fachliche und persönliche Weiterentwicklung durch Einholen von Feedback und Eigenreflexion verantwortlich. Das stetige Verbessern der therapeutischen Fähigkeiten steht dabei im Vordergrund.
- Pro Einsatzzeitraum müssen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr mindestens zwei Befunde sowie im dritten Ausbildungsjahr mindestens drei Befunde angefertigt und eingereicht werden.
- Der Diagnosekatalog dient zur Übersicht der fachlichen Inhalte; dieser darf freiwillig und zur eigenen Kontrolle ausgefüllt werden.

Äußeres Erscheinungsbild:

- Die Arbeitsbekleidung der Auszubildenden wird ggf. von den Einrichtungen (in Kliniken z. B. „weiß“) vorgegeben und/oder gestellt und muss von allen Auszubildenden beachtet werden.
- Für die Reinigung der persönlichen Therapiekleidung sind die Auszubildenden selbst verantwortlich.
- Die Auszubildenden haben die Kleiderordnung und die Hygienerichtlinie nach Vorgabe bzw. Wunsch der Praktikumsrichtung umzusetzen.
Dies beinhaltet weiterhin:
 - ❖ gepflegte Hände; saubere, farblose, kurz geschnittene Fingernägel
 - ❖ Zusammenbinden langer Haare
 - ❖ Entfernung von sichtbaren Piercings und Schmuck
 - ❖ Verdecken von Tätowierungen
 - ❖ Vermeidung von Körpergeruch mit handelsüblichen Produkten
 - ❖ stets saubere und ordnungsgemäße Therapiebekleidung
 - ❖ angemessene Bedeckung des gesamten Oberkörpers (insbesondere der Bauch- und Schulterpartie)
 - ❖ geschlossene Schuhe mit sauberen Sohlen



Betreuung der Auszubildenden:

Von Seiten der Berufsfachschule werden die Auszubildenden im Schnitt wöchentlich ca. 60 Minuten durch den/die Praxisanleiter/in vor Ort betreut. Hierbei ist es möglich, dass die Betreuung/Bewertung von unterschiedlichen Fachanleitenden durchgeführt wird.

- Die Termine für die Betreuung werden den Auszubildenden spätestens in der letzten Schulwoche vor dem Einsatz mitgeteilt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die Termine umgehend in der Praktikums-einrichtung bekannt zu geben.
- Die Betreuung durch die Lehrkräfte der Schule wird wie folgt durchgeführt:
 - ❖ Die Auszubildenden sind verpflichtet, selbstständig und in Absprache mit der Praktikums-einrichtung für die genannten Betreuungstermine jeweils eine/n Proband/in einzubestellen.
 - ❖ Die Auszubildenden erstellen vor jeder Visitation einen ausführlichen Befund und Behandlungsplan.
oder
Die Auszubildenden stellen während des Erstkontaktes im Rahmen einer Kompetenzprüfung eine Arbeitshypothese auf; darauf basierend erfolgt die anschließende Behandlung.
 - ❖ Die betreuende Lehrkraft supervisiert die Behandlung und korrigiert ggf. den Behandlungsansatz mit den Auszubildenden. Im Anschluss wird das gezeigte Handeln in einem Reflexionsgespräch erörtert. Die abschließende Benotung erfolgt nach fachlicher Vorgabe und nach pädagogischem Ermessen der Schule.
 - ❖ Im dritten Ausbildungsjahr müssen verpflichtend Kompetenzprüfungen durchgeführt werden.
- Kann der Befundpatient an dem Betreuungstermin kurzfristig nicht anwesend sein, so findet der Termin trotzdem statt, um z. B. den Befund zu besprechen und/oder offene Fragen zu klären (außer es findet sich ein geeigneter Ersatztermin).
- **Sollten die Auszubildenden am Visitationstermin erkrankt sein, muss für diesen Tag ein ärztliches Attest vorgelegt werden.** Ein Ersatztermin kann nur dann gewährt werden, wenn ein Attest vorliegt. (Ist an diesem Tag eine Benotung fest angesetzt, erhalten die Auszubildenden bei unentschuldigtem Fehlen die Note 6.)
- Die Gesamtnote des fachpraktischen Einsatzes setzt sich aus den Bewertungen der Visitationen und der eingereichten Befunde zusammen.
- Am Ende des Einsatzzeitraumes wird ein resümierendes Abschlussgespräch seitens des/der Fachbetreuer/in und der Einsatzstelle durchgeführt.